



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 24. September 2014

**Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes
betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe
Bericht und Antrag der Kommission SJS betreffend die Zulässigkeit**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 17. September 2014 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser und Landrat Christian Landolt, Vertreter des Initiativkomitees, die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Kurzbericht. (In einem separaten Mitbericht äussert sich die Kommission SJS aus staatspolitischer Sicht über die vorliegende Volksinitiative. Es wird auf den entsprechenden Mitbericht und Antrag verwiesen.)

1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 375 vom 6. Mai 2014 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die vorliegend zur Diskussion stehende Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarschulstufe zustande gekommen ist.

Gestützt auf eine Prüfung durch die Staatskanzlei hat der Regierungsrat die Zulässigkeit der Initiative festgestellt. Mit Beschluss Nr. 583 vom 19. August 2014 beantragt er dem Landrat, die Zulässigkeit der Volksinitiative zu bejahen und der Initiative zuzustimmen und die Teilrevision des Volksschulgesetzes unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission SJS hat sich eingehend mit der Zulässigkeit der Volksinitiative auseinandergesetzt. Massgebend ist Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2), wonach eine Initiative nichts enthalten darf, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangt, der Kantonsverfassung widerspricht. Ob die Volksinitiative diesem Gesetzmässigkeitserfordernis entspricht, hat die Kommission SJS insbesondere im Hinblick auf den bundesverfassungsmässigen Bildungsrahmenartikel (Art. 62 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) geprüft.

Art. 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

[...]

⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

[...]

Art. 62 Abs. 1 BV bekräftigt, ohne den Begriff zu verwenden, die schon durch Art. 3 BV gegebene kantonale Schulhoheit. Abs. 4 begründet demgegenüber lediglich einen Regelungsmechanismus, dessen Hauptzweck nach Ansicht der Kommission darin bestehen dürfte, Druck auf harmonisierungsunwillige Kantone zu erzeugen. Insofern erscheint es zwar nicht als wahrscheinlich, jedoch als möglich, dass der Bundesgesetzgeber die Frage der ersten Fremdsprache in Zukunft bundesrechtlich beantworten wird, wodurch die Kantone in diesem Bereich in ihrer Schulhoheit beschnitten würden. Das hätte – je nach Ausgestaltung einer allfälligen bundesrechtlichen Regelung betreffend die erste Fremdsprache – unter Umständen zur Folge, dass das Volksschulgesetz betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe bei einer allfälligen Annahme der vorliegenden Volksinitiative in wenigen Jahren neuerlich einer Revision unterzogen werden müsste.

Ungeachtet der möglichen zukünftigen Entwicklungen im Bereich des Fremdsprachenunterrichts vertritt die Kommission SJS die Ansicht, dass die Volksinitiative weder Art. 62 BV noch anderem übergeordnetem Recht widerspricht.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig, dem Entwurf des Landratsbeschlusses über die Zulässigkeit der Volksinitiative zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend den Sprachunterricht auf der Primarstufe zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEITS SJS



Leo Amstutz
Präsident



Michèle Bucher
Kommissionssekretärin